



Spurenkennzeichnung/ „kann Spuren von ... enthalten“

Bei Spurenhinweisen handelt es sich um freiwillige Kennzeichnungen ohne gesetzliche Vorgaben. Für den Verbraucher ist nicht zu erkennen, ob die Anbringung des Warnhinweises bzw. der Verzicht auf einen solchen, das Ergebnis eines innerbetrieblichen Allergenmanagement ist oder ob er vorsorglich aus Gründen eines Haftungsausschlusses angebracht wird. Bei Produkten ohne Warnhinweis ist eine Kontamination natürlich ebenso wenig auszuschließen.

Grundsätzlich gilt, dass in einem Werk in dem sowohl glutenfrei als auch glutenhaltig produziert wird, eine Kontamination nie zu 100 % ausgeschlossen werden kann.

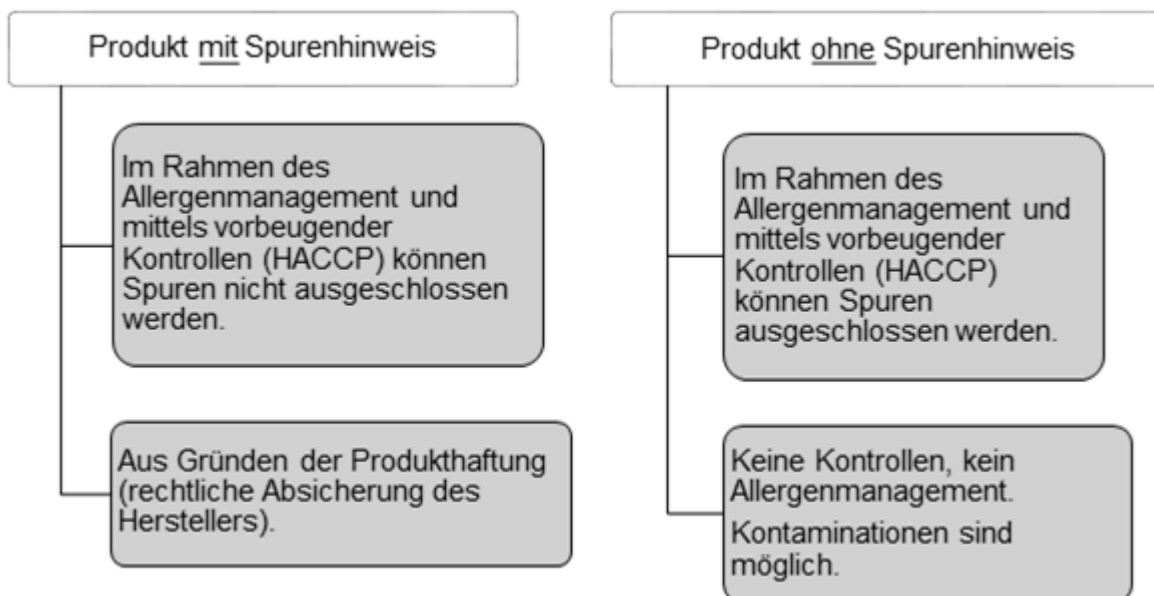
Wir empfehlen, die Auswahl der Produkte, insbesondere getreide-/ pseudogetreidehaltige Produkte nur mit Symbol der durchgestrichenen Ähre, der Aufschrift glutenfrei oder anhand unserer aktuellen Aufstellung zu treffen. Wir weisen in unseren jährlichen Anschreiben an die Hersteller explizit auf Kontaminationsrisiken hin. Es werden nur die Produkte aufgeführt, bei denen alle Risiken auf ein Minimum reduziert sind.

Für den Verbraucher wären Warnhinweise nur dann eine Hilfestellung, wenn die Anbringung anhand eines objektiven standardisierten Allergenmanagement erfolgt.

Bei Produkten, die nicht in unseren Aufstellungen aufgeführt sind, können wir die Hintergründe der Warnhinweise des Herstellers sowie das Risiko nicht einschätzen.

Auf der letzten Sitzung des Codes-Komitees wurde von Australien, UK & USA ein Vorschlag zur Verbesserung der bisher praktizierten Spurenkennzeichnung eingebracht, mit dem Ziel einen Verhaltenskodex für das Management von Lebensmittelallergien zu verabschieden. Das Komitee für Lebensmittelhygiene hat die FAO/ WHO ersucht, eine Expertenkonsultation einzuberufen.

Dieses Schaubild stellt die möglichen Hintergründe der Deklaration eines Spurenhinweises dar:



Fazit

Zöliakiebetroffene können sich bis auf die im Vorwort beschriebenen Ausnahmen, nach dem rechtlich geregelten Zutatenverzeichnis richten. Produkte ohne Warnhinweis können auch Kontaminationen enthalten.

In einem Werk in dem sowohl glutenfrei als auch glutenhaltig produziert wird, kann eine Kontamination nie zu 100 % ausgeschlossen werden.

Angaben, die die Abwesenheit eines Allergens beschreiben (z.B. ohne Gluten) und gleichzeitig einen Spurenhinweis dieses Allergens tragen (z.B. kann Spuren von Gluten enthalten) sind als Irreführung einzustufen. Ebenso die Auslobung „glutenfrei“ bei gleichzeitiger Anbringung eines Spurenhinweises, mit Gluten.

Sollten Sie derartige Produktkennzeichnungen im Handel finden, informieren Sie uns bitte.